

Volksinitiative für größere Abstände zwischen Wohnhäusern und Windkraftanlagen

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern nach Artikel 48 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein den Beschluss des Gesetzes zur Einführung einer Regelung über Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauungen in das Landesplanungsgesetzes (LaPlaG) des Landes Schleswig-Holstein. Dieses Gesetz umfasst insbesondere, dass die Landesplanung einen Abstand vom 10fachen der Gesamthöhe einer Windkraftanlage (10H), mindestens aber 1000 m zur nächsten Wohnbebauung bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraft zu berücksichtigen hat.

Beteiligungsberechtigt sind alle Deutschen, die am Tag der Unterzeichnung das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Wochen in Schleswig-Holstein mit (Haupt-)Wohnsitz gemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Bitte deutlich schreiben! Die Unterschrift muss eigenhändig und handschriftlich erfolgen. **Mehrfach Eintragungen sowie unleserliche, unvollständige und fehlerhafte Eintragungen und Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sind ungültig.**

Mit meiner Unterschrift bin ich damit einverstanden, dass meine nachstehend aufgeführten persönlichen Daten nur zum Zwecke der Durchführung der Volksinitiative erfasst und an das zuständige Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie die zuständigen Behörden nach § 1 VAbstGDVO weitergeleitet werden.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	PLZ, Wohnort	Straße, Nr.	Unterschrift	Datum
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

Bitte senden Sie die Unterschriftenliste so schnell wie möglich, spätestens aber - auch wenn weniger als 10 Menschen darauf unterschrieben haben - bis zum 30.11.2017 an:
Für Mensch und Natur – Gegenwind Schleswig-Holstein e. V., Stinkbüdelberg 1, 24363 Holtsee

Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung größerer Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern

§ 1 Änderung des Gesetzes über die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein (LaplaG)

Das Gesetz über die Landesplanung (LaplaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, 232), zuletzt mehrfach geändert durch das Gesetz vom 22.05.2015 (GVOBl. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 S. 2 wird geändert wie folgt:
Es wird folgende Ziffer 4 neu eingefügt:
„4. grundsätzlich ein Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung vom 10fachen der Anlagenhöhe (10H), mindestens aber 1000 m eingehalten werden kann; hierdurch soll die Vorsorge für die Gesundheit der Anwohner sichergestellt und die Akzeptanz dieser infolge der erstrebten Energiewende erforderlichen Raumnutzungen verbessert werden.“
2. § 5 wird geändert wie folgt:
Es wird folgender Absatz 3a neu eingefügt:
„(3a) Bei Gebietsausweisungen im Sinne von § 8 Abs. 7 ROG für Windenergieanlagen, soll ein Abstand der Anlagen vom 10 fachen ihrer Höhe (10H) zur Wohnbebauung, mindestens aber 1000 m erwogen werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Dem Entwurf liegt die politische Erkenntnis zugrunde, dass angesichts sich stetig fortentwickelnder technischer Möglichkeiten insbesondere Anlagenhöhe und Rotordurchmesser von Windenergieanlagen (WEA) enorm ansteigen und solchermaßen begünstigt durch die besonderen topographischen Verhältnisse im Flächenland Schleswig-Holsteins WEA weithin sichtbar sind, folglich ihre Raumbedeutsamkeit exponentiell ansteigt. Dem können die Vorgaben der für die Genehmigungsverfahren für Errichtung und Betrieb der WEA anzuwendenden Vorschriften des BImSchG nicht Rechnung tragen. Ein Ausgleich der Interessenlagen kann durch die befriedigende Wirkung einheitlicher raumplanerischer Abstandsgestaltung im ganzen Land erfolgen. Denn die Abstände zwischen Wohnbebauung und WEA tragen entscheidend zur Akzeptanz bei. Dabei kann das LaplaG eine Richtschnur vorgeben, welche letztlich bei der Erstellung der Raumordnungspläne abzuwägen und das Ergebnis dieser Abwägung einzuarbeiten ist.

Ansprechpartnerin:

Dr. Susanne Kirchhof, Stinkbüdelsbarg 1, 24363 Holtsee, Tel.: 04351-8893125